

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 23.06.2014, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

	KiTa Wasbek	KiTa Padenstedt
Über 3-Jährige		
8.00 bis 12.00 Uhr	150,00 €	--
8.00 bis 12.30 Uhr	--	168,75 €
7.00 bis 7.30 Uhr	18,75 €*	18,75 €*
7.30 bis 8.00 Uhr	18,75 €*	18,75 €*
12.00 bis 12.30 Uhr	18,75 €*	--
12.30 bis 13.00 Uhr	18,75 €*	18,75 €*
13.00 bis 14.00 Uhr	37,50 €*	37,50 €*
14.00 bis 15.00 Uhr	37,50 €*	37,50 €*
15.00 bis 16.00 Uhr	37,50 €*	37,50 €*
16.00 bis 17.00 Uhr	37,50 €*	37,50 €*
Unter 3-Jährige		
8.00 bis 12.00 Uhr	212,00 €	--
8.00 bis 12.30 Uhr	--	238,50 €
7.00 bis 7.30 Uhr	26,50 €*	26,50 €*
7.30 bis 8.00 Uhr	26,50 €*	26,50 €*
12.00 bis 12.30 Uhr	26,50 €*	--
12.30 bis 13.00 Uhr	26,50 €*	26,50 €*
13.00 bis 14.00 Uhr	53,00 €*	53,00 €*
14.00 bis 15.00 Uhr	53,00 €*	53,00 €*
15.00 bis 16.00 Uhr	53,00 €*	53,00 €*
16.00 bis 17.00 Uhr	53,00 €*	53,00 €*

Soweit Bedarf besteht, werden die vorgenannten mit Sternchen markierten Gebühren erhoben.

(2) Für eine spontane Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung wird folgende pauschale Gebühr festgesetzt:

Früh- und Spätdienst (1/2 Stunde)	2,50 €
Betreuung von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (1 Stunde)	4,00 €

Eine tageweise Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertagesstätten jeweils:

Für über 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	53,67 €
4 Tage/Woche	42,93 €
3 Tage/Woche	32,20 €
2 Tage/Woche	21,47 €
1 Tag/Woche	10,73 €

Für unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	33,54 €
4 Tage/Woche	26,83 €
3 Tage/Woche	20,13 €
2 Tage/Woche	13,42 €
1 Tag/Woche	6,71 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

Für über und unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	19,17 €
4 Tage/Woche	15,34 €
3 Tage/Woche	11,50 €
2 Tage/Woche	7,67 €
1 Tag/Woche	3,83 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertagesstätten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(4) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten für 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr wegen Urlaub geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

§ 6 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 20.06.2016 außer Kraft.

Wasbek, den 05.12.2016

gez. Unterschrift

Karl-Heinz Rohloff
Schulverbandsvorsteher